

zum Rahmenvertrag über die Feuer-, Einbruchdiebstahl-, Beraubungs-, Vandalismus-, Sturm-/Hagel- und Glasbruchversicherung von Kleingarten-Pächtern und -Eigentümern (Beitrittsberechtigte), der im Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e.V. zusammengeschlossenen Kleingärtnervereine.

Versicherer: LVM Landwirtschaftlicher Versicherungsverein Münster a.G., Kolde-Ring 21, 48126 Münster

Versicherungsnehmer: Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e.V. Herderstr. 70A, 46045 Oberhausen

Versicherte: Beigetretene berechtigte Personen (siehe Überschrift); haben ein eigenes Anspruchsrecht im Schadenfall.

Grundlage für die Versicherung sind die in diesem Merkblatt aufgeführten Regelungen und Bedingungen, welche vor den Bestimmungen der in diesem Merkblatt genannten LVM-Versicherungsbedingungen gelten. Eine Einzelpolice für die Versicherten wird nicht erstellt.

Versicherungsumfang

1. Feuerversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Feuerversicherung (AFB 2008 LVM)

1.1. Gegen Feuerschäden sind das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden einschl. der Fundamente (mit Pergolen, Markisen), auf dem Kleingartengrundstück sowie deren Inhalt versichert. Einfriedungen, Zäune, Bäume, Sträucher und Stauden sind mitversichert, soweit sie in Verbindung mit einem Brand des Gebäudes vernichtet oder beschädigt werden.

1.2. Eingeschlossen in die Versicherung sind auch Schäden durch Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung.

1.3. Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruch- sowie Feuerlöschkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme für das Gebäude.

2. Einbruchdiebstahl-Versicherung und Vandalismus

Allgemeine Bedingungen für die Einbruchdiebstahl- und Raubversicherung (AERB 2008 LVM)

2.1. Gegen Einbruchdiebstahlschäden ist der Inhalt des Gartenhauses mit Anbau und Nebengebäuden versichert. Zerstörungen oder Beschädigungen an versicherten Inhaltsgegenständen im Gartenhaus, im Anbau oder in den Nebengebäuden sind in Verbindung mit einem Einbruch (Vandalismus) versichert.

2.2. Schäden am Gebäude, die in Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl verursacht wurden, um in das Gartenhaus, Anbau oder in ein Nebengebäude hineinzugelangen, sind bis max. 1.000,00 € mitversichert.

3. Sturm-/Hagel-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 2008 LVM)

3.1. Gegen Sturm / Hagel sind das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden auf dem Kleingartengrundstück und deren Inhalt versichert.

3.2. In der Sturmversicherung sind außen am Gartenhaus angebrachte Vordächer und Überdachungen, Markisen, Pergolen bis zur Entschädigungshöchstgrenze von 1.000,00 € mitversichert. Nicht mitversichert sind sonstige außen angebrachte Gegenstände, z.B. Zäune und Sichtschutzzäune Solar- und Satellitenanlagen sowie jeglicher Aufwuchs auf der Kleingartenparzelle.

3.3 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme für das Gebäude.

4. Glasbruch-Versicherung

Allgemeine Bedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2008 LVM)

4.1 Die Glasbruchversicherung erstreckt sich auf die einfache Verglasung und Sicherheits- sowie Isolierverglasung des Gartenhauses und der Nebengebäude sowie auf Wintergarten- und Verandenverglasung. Mitversichert sind Türüberdachungen, Gewächshäuser und Frühbeefenster bis 3 qm für die einzelne Glasscheibe.

4.2. Ausgeschlossen sind Dachverglasungen, Kunststoffe, Folien, Aquarien, Hohlgläser und Beleuchtungskörper.

5. Leitungswasserversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserversicherung (AWB 2008 LVM)

5.1 Gegen Leitungswasserschäden sind das Gartenhaus mit Anbau und Nebengebäuden nebst Inhalt auf dem Kleingartengrundstück versichert.

5.2 Wasserführende Leitungen sind vor Einbruch der kalten Jahreszeit vollständig zu entleeren oder/und ausreichend zu beheizen, um Frostschäden zu vermeiden.

5.3 Wasserverluste bei Rohrbrüchen bzw. versicherten Leitungswasserschäden sind mit 50,00 € pro Schadenfall mitversichert.

5.4 Mitversichert sind Aufräumungs- und Abbruchkosten bis zur Höhe der Versicherungssumme für das Gebäude.

6. Grundversicherung

Jahresbeitrag der Grundversicherung: 48,60€
(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

Versicherungssummen:

für das Gebäude	20.000,00 €
für den Inhalt	3.000,00 €
Gesamt	23.000,00 €

7. Höherversicherung

7.1 Für den Fall, dass Gartenhaus oder Inhalt einen höheren Wert darstellen, ist eine Höherversicherung abzuschließen.

7.2. Beiträge pro 1.000,00 € Höherversicherung
(einschl. der gesetzlichen Versicherungssteuer)

Gebäude	1,10 € (max. bis 35.000,00 €)
Inhalt	4,10 € (max. bis 10.000,00 €)

8. Versicherungsjahr

Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Eine gesonderte Police wird nicht erstellt. Versicherungslisten sind beim Vertragspartner einzusehen. Für Mitglieder, die der Versicherung nach dem 01.07. eines Jahres beitreten, beträgt der Beitrag der Grundversicherung die Hälfte des Grundbeitrages. Auch für Beitragsanteile zur Höherversicherung ist ein dementsprechender Teilbeitrag zu entrichten.

9. Unterversicherungsverzicht

Ab der oben genannten Grundversicherungssumme wird Unterversicherungsverzicht bis zur Höhe der gewählten Versicherungssumme gewährt.

10. Entschädigungsleistungen

10.1 Gebäudeversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederherstellungskosten, höchstens jedoch die Versicherungssumme. Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederherstellung derjenige Betrag ersetzt, der sich nach jeweils gültigen Richtlinien des Vertragspartners für die Wertermittlung des Gartenhauses ergibt, maximal die Versicherungssumme. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederherstellung durchgeführt oder sichergestellt ist. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederherstellungskosten zu belegen.

10.2 Inhaltsversicherung

Ersetzt werden im Schadenfall die Wiederbeschaffungskosten von Sachen gleicher Art und Güte (Neuwert), höchstens jedoch die Versicherungssumme. Bei Totalschaden wird unabhängig von der Wiederbeschaffung der Zeitwert ersetzt. Der Rest wird fällig, wenn die Wiederbeschaffung durchgeführt oder sichergestellt ist, maximal jedoch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vor Zahlung der Restentschädigung sind die Wiederbeschaffungskosten zu belegen.

10.3 Reparaturkosten

Reparaturkosten sind zu belegen, andernfalls werden hierfür Schätzbeträge angesetzt. Restentschädigungen werden erst nach Vorlage von Rechnungen erstattet. Reparaturen sollten nach Möglichkeit durch Eigenleistung oder mit Hilfe von Gartenfreunden vorgenommen werden. Bei Eigenleistung wird das Material und ein Entgelt für geleistete Stunden in Höhe von 12,50 € je Std. ersetzt.

10.4 Sondereinschlüsse

Schäden durch einfachen Diebstahl von Sachen, die zur Gartenbewirtschaftung gehören, wie z. B. Gartenmöbel, Schubkarren und Leitern, sofern diese auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht in den Gartenhäusern untergebracht werden können, sind mitversichert. Höchstentschädigung 250,00 €. Diese Teile (nicht Stühle) müssen innerhalb des Gartengrundstückes fest verankert oder angeschlossen werden.

Einfriedungen und Zäune (einschl. Außenzaun der Gesamtanlage), soweit sie in Verbindung mit Einbrüchen in das Gartenhaus vernichtet oder beschädigt werden, sind bis zu 150,00 € mitversichert.

Schäden, die durch den Abbau von Bestand- oder Zubehör-Teilen am versicherten Gartenhaus entstehen (Demontageschäden), jedoch nicht die demontierten und entwendeten Sachen selbst, sind bis zu 150,00 € mitversichert.

11. Besondere Entschädigungsgrenzen

Abweichend von Punkt 10 gelten folgende besondere Entschädigungsgrenzen:

11.1 Schäden am Gebäude, die in Verbindung mit Einbruchdiebstahl verursacht werden, um in das Gartenhaus hineinzugelangen, sind bis 1.000,00 € mitversichert.

11.2 Unterhaltungselektronik (wie z.B. Radio-, Fernseh- und Tonbandgeräte) einschließlich Ton- und Datenträger sowie Musikinstrumente sind bis zur Gesamtentschädigungsgrenze von 250,00 € mitversichert.

11.3 Elektrische Heimwerkergeweräte, Werkzeuge und Maschinen, die nicht ausschließlich der Gartenbewirtschaftung dienen, (z.B. Bohrmaschine, Stichsäge, Akkuschauber) sind nur dann mitversichert, wenn eine Mitversicherung bei der Inhaltsversicherung mit einem jährlichen Mehrbeitrag von 5,00 € vereinbart wurde – mit einem Betrag von 70,00 € je Einzelgerät, höchstens jedoch mit max. 250,00 € je Schadenfall mitversichert.

11.4 Die Entschädigung für Fotovoltaik-/Solaranlagen und Stromerzeuger ist pro Schadenfall auf je 500,00 € begrenzt. Ersatz erfolgt nur dann, wenn die Kleingartenanlage, in welcher sich die Parzelle des Versicherten befindet, nicht an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist.

12. Ausschlüsse

12.1 Nicht versichert ist/sind:

Bargeld, Urkunden, Sparbücher, Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen, alle Sachen aus Gold, Silber oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins, Ölgemälde, Aquarelle, Zeichnungen, Grafiken, Plastiken, sonstige Sachen die über 100 Jahre alt sind (Antiquitäten), Fotoapparate und optische Geräte, Waffen, Gartenerzeugnisse (Ernten) und Pflanzen, Vögel und Bienenvölker, Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrräder und Mofas und deren Anhänger, Wasserfahrzeuge, Geräte der Büro-, Kommunikationselektronik sowie deren Ton- und Datenträger, Elektrische Heimwerkergeweräte, Werkzeuge und Maschinen, die nicht ausschließlich der Gartenbewirtschaftung dienen, (z.B. Bohrmaschine, Stichsäge, Akkuschauber (siehe Punkt 11.3) sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen, es sei denn, Sie haben sie über die mögliche Zusatzversicherung gegen Beitrag mitversichert.

12.2 Gegenstände, die anderweitig versichert sind.

12.3 Gegenstände, die nicht dem/der Versicherten gehören.

13. Erläuterungen zum Versicherungsschutz

Im Winter sollen leicht transportable Teile, die in dieser Jahreszeit nicht benutzt werden, aus den Gartenhäusern entfernt werden. Sachen, die sich am Schadentag vorübergehend (bis zu 3 Monaten) im Gartenhaus oder Gerätehaus befinden haben, sind auch über eine Hausratversicherung (Außenversicherung) versichert und im Versicherungsfall vorrangig dort anzumelden. Eine Regulierung kann nur dann erfolgen, wenn Name, Anschrift und Versicherungsscheinnummer des Hausratversicherers angegeben werden, sofern ein solcher Vertrag besteht.

14. Kündigungen

14.1. Kündigungen sind entsprechend den getroffenen Vereinbarungen im Rahmenvertrag möglich. Erfolgt keine Kündigung, so gilt die Versicherung für ein weiteres Jahr als vereinbart.

14.2. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können sowohl der versicherte Kleingärtner als auch der Versicherer das Versicherungsverhältnis (gem. § 92 VVG) kündigen.

14.3. Eine Kündigung gemäß Punkt 14.2. oder aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen entfaltet Wirkung nur im Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem versicherten Kleingärtner. Der Rahmenvertrag bleibt von einer solchen Kündigung unberührt.

15. Was ist nach Eintritt eines Schadenfalles zu beachten?

Bei Schäden durch Einbruchdiebstahl ist unverzüglich Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle zu erstatten, darüber hinaus ist der Polizei eine Aufstellung der entwendeten Sachen einzureichen. Brandschäden sind sofort dem Vertragspartner und dem Versicherer zu melden, da gegebenenfalls eine Besichtigung erforderlich ist. Eine Schadenanzeige ist beim Vertragspartner und in den meisten Fällen auch beim Kleingärtnerverein erhältlich. Dieses Formular ist vollständig auszufüllen, und es sind alle Unterlagen beizufügen, die als Nachweis zur Höhe des Schadens erforderlich sind (Rechnungen, Quittungen, Reparaturkostenbelege). Bei unvollständig ausgefüllten bzw. unleserlichen Formularen kann sich die Bearbeitung wegen der dann erforderlichen Rückfragen verzögern. Die ausgefüllte Schadenanzeige mit Anlagen ist über den Verein / Verband dem Versicherer einzureichen.